Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz



Dokumentation der Erfassung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 8 Absatz 3 GewAbfV sowie § 9 Absatz 6 GewAbfV

Ausfüllanleitung für die Dokumentationsvorlage

Dieses Informationsblatt enthält Hinweise, wie die Dokumentation nach Gewerbeabfallverordnung zu erfolgen hat. Es wird erläutert, wie die Vorlage der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz auszufüllen ist und welche Nachweise dafür vorzulegen sind. Die Dokumentationsvorlage ist abrufbar unter www.berlin.de/gewerbeabfallverordnung.

Allgemeines

- Erzeuger und Besitzer von Bauabfällen sind verpflichtet bestimmte Bauabfälle (z.B. Beton, Ziegel, Holz, Gips, Metalle) sortenrein zu erfassen und vorrangig einer Wiederverwendung oder einem Recycling zuzuführen.
- Gemischter Bauschutt (AVV 170107) und gemischte Baustellenabfälle (AVV 170904) dürfen nur noch in begründeten Ausnahmefällen anfallen.
- Betreiber von Containerdiensten und Entsorgungsanlagen sind verpflichtet erforderliche Nachweise auszustellen.
- Weitere Informationen enthält die Mitteilung 34 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall.

•

Erläuterungen zu Blatt 1: Angaben zur Baumaßnahme

- Die Erfassung und Entsorgung von Bauabfällen muss seit August 2017 für jede Baustelle dokumentiert werden, auf der mehr als 10 m³ Bauabfall anfallen.
- Fallen weniger als 10 m³ Bauabfall an, genügt eine kurze Beschreibung der Art und Menge der geringfügig anfallenden Abfälle. Nachweise sind nicht erforderlich. Bodenaushub und Steine (AVV 1705) sowie gefährliche Abfälle müssen **nicht** in das Aufkommen eingerechnet werden.



Erläuterungen zu Blatt 2: getrennte Erfassung - Anfall und Entsorgung

- Zu dokumentieren sind die Mengen der sortenrein erfassten Fraktionen und deren Verbleib.
- Für den Verbleib ist es nicht ausreichend nur die Entsorgungsanlage zu benennen. Der Entsorger muss die Art der Entsorgung bestätigen (z.B. Recycling).
- Die Liste ist abschließend. Nachweise für weitere Bauabfälle sind nicht vorzulegen. Bodenaushub und gefährliche Abfälle sind nach Gewerbeabfallverordnung nicht dokumentationspflichtig.
- Zertifikate, die belegen, dass es sich bei der Entsorgungsanlage um einen Entsorgungsfachbetrieb handelt, sind nicht einzureichen.

Stand: 03.2021



Welche Angaben müssen die Nachweise zum Verbleib der getrennt erfassten Fraktionen enthalten?

- Masse der Abfälle
- Namen desjenigen, der die Abfälle übernimmt (= Name und Anschrift Containerdienst und/oder Entsorgungsanlage)
- ◆ Art der Entsorgung: Wiederverwendung oder Recycling oder sonstige Verwertung oder Beseitigung
 → diese Information enthalten die g\u00e4ngigen Wiege- und \u00fcbernahmescheine nicht!
- Bitte reichen Sie nicht eine Vielzahl von Wiegescheinen ein, sondern lassen Sie sich die Übernahme der Gesamtmenge von dem Entsorger bestätigen. Auf dieser Bestätigung kann auch die Art der Entsorgung angegeben werden
 - → So ist für jede getrennt erfasste Abfallfraktion nur ein Beleg erforderlich!

Erläuterungen zu Blatt 3: Gemische - Zusammensetzung und Begründung der gemischten Erfassung

- Die Zusammensetzung der Abfallgemische ist anzugeben. Dies ist durch mind. 1 Lichtbild zu belegen. Es ist nicht erforderlich jeden einzelnen Container zu beschreiben.
- Ausgehend von der Zusammensetzung, ist für jeden Baustoff einzeln zu begründen, warum die Erfassung des Baustoffes nicht getrennt erfolgte.

Gemische dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen anfallen! Beschreiben Sie die Zusammensetzung der Gemische und begründen Sie ausführlich, warum die getrennte Erfassung der Baustoffe nicht möglich ist. Berliner Allee 125 12345 Berlin 01.08.2017 bis Zusammensetzung des Gemisches Warum ist das Gemisch angefallen? Gemischte Fraktionen nach § 9 GewAbfV angefallen die einzelnen Baustoffe getrennt zu erfassen? Abfallschlüsselnummer nach AVV - Begründen Sie ausführlich für jeden einzelnen Baustoff! Es gibt keine technische Möglichkeit Anhaftungen wie Putz, Mörtel, Fugen oder Fußbodens mit Ausgleichsmasse, Fliesen und Ausgleichsmasse auf der Baustelle zu trennen 170107 Gemisch aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik Sanitärkeramiker Holzreste, Kunststoffrohre, Farbeimer, Tapettenreste die hier erfassten Materialien sind nur in geringer Menge angefallen, daher war eine Trennung wirtschaftlich nicht zumutbar; sämtliche mineralische Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die überwie Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten war eine Trennung wirtschaftlich nicht zumutbar; sämtliche mineralisch Baustoffe wurden getrennt erfasst oder über die AVV 170107 entsorgt gemischte Verpackungen (die nicht dem Verpackungsge 150106

Erläuterungen zu Blatt 4: Gemische - Anfall und Entsorgung

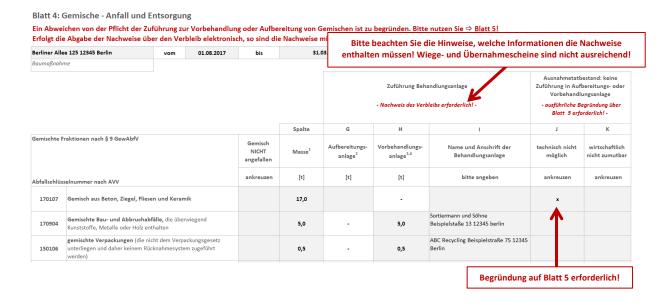
Blatt 3: Gemische - Zusammensetzung und Begründung der gemischten Erfassung

- Kann der Anfall von Gemischen nicht vermieden werden, gilt für die Entsorgung:
 AVV 170107 (gemischter Bauschutt) muss einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden.

 AVV 170904 (Baumischabfall) und 150106 (gemischte Verpackungen) müssen einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden.
 Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Zuführung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Dies ist zu begründen!
- Für die getrennte Sammlung sind **ein Drittel höhere Kosten** im Vergleich zur gemischten Sammlung **wirtschaftlich zumutbar**. Höhere Kosten erfordern eine Entscheidung im Einzelfall, ob die Kosten wirtschaftlich zumutbar sind.
- Eine Anlage ist dann eine Aufbereitungsanlage, wenn dort definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Stand: 03.2021

- Eine Anlage ist dann eine Vorbehandlungsanlage, wenn die technischen Mindestanforderungen der GewAbfV erfüllt und eine jährliche Sortierquote von 85 % erreicht werden. Unter www.berlin.de/gewerbeabfallverordnung können die in Berlin und Brandenburg anerkannten Vorbehandlungsanlagen eingesehen werden. Die Listen werden laufend aktualisiert.
- Vor der Zuführung der Abfälle ist zu prüfen, ob die Anlage die jeweiligen Anforderungen erfüllt.
- Die Entsorgungsanlagen sind verpflichtet in Textform zu bestätigen, dass die Anlage die jeweiligen Anforderungen erfüllt.



Welche Angaben müssen die Nachweise zum Verbleib der Gemische enthalten?

- Masse der Abfälle
- Namen desjenigen, der die Abfälle übernimmt (= Name und Anschrift Containerdienst und/oder Entsorgungsanlage
- Bestätigung, dass es sich bei der Entsorgung von 170107 um eine Aufbereitungsanlage handelt.
- Bestätigung, dass es sich bei der Entsorgung von 170904 und 150106 um eine Vorbehandlungsanlage handelt nur sofern die Anlagen nicht unter berlin.de/gewerbeabfallverordnung gelistet und durch die zuständige Behörde als Vorbehandlungsanlage anerkannt ist.
- Bitte reichen Sie nicht eine Vielzahl von Wiegescheinen ein, sondern lassen Sie sich die Übernahme der **Gesamtmenge** von dem Entsorger bestätigen. Auf dieser Bestätigung kann auch die Art der Anlage angegeben werden.
 - → So ist für jedes Abfallgemisch nur ein Beleg erforderlich!

Erläuterungen zu Blatt 5: Gemische - Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht

- Es ist zu begründen, warum es technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, das Gemisch einer Aufbereitungsbzw. Vorbehandlungsanlage zuzuführen.
- Für die Zuführung von Gemischen in eine Aufbereitungs- oder Vorbehandlungsanlage sind Mehrkosten von 50 % im Vergleich
 zu einer Entsorgung außerhalb einer Behandlungsanlage wirtschaftlich zumutbar. Höhere Kosten erfordern eine Entscheidung
 im Einzelfall, ob die Kosten wirtschaftlich zumutbar sind.
- Der Nachweis des Verbleibs muss den gleichen Anforderungen genügen, wie bei den getrennt erfassten Abfällen. Bitte beachten Sie die Hinweise im roten Infokasten auf der ersten Seite.

170107

12345 Berlin

Blatt 5: Gemische - Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht Die Begründung muss für alle Gemische erfolgen, die in Blatt 4 in Spalte J oder K gekennzeichnet worden sind! Erfolgt die Abgabe der Belege elektronisch, so sind die Dokumente mit "Anlage_5_170107" etc. zu benennen. 01.08.2017 Berliner Allee 125 12345 Berlin vom bis 31.03.2019 Wie wurde das Gemisch entsorgt? Warum wird das Gemisch keiner Aufbereitungs- bzw. Vorbehandlungsanlage zugeführt? Bitte fügen Sie entsprechend Belege bei (z.B. Lichtbilder vom sonstige Verwertung Name und Anschrift der Beseitigung Abfallgemisch, Angebote, Kostenbetrachtungen, Ablehnung der (energ. oder Verfüllung) Behandlungsanlage [t] Schlüsselnummer nach AVV Aufgrund der Materialvielfalt (Leichtbeton, Putz, Hohlziegel) und den Gruben Heinzig Beispielstraße 50

17.0

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Senatsumweltverwaltung unter zero-waste@senuvk.berlin.de.

Anhaftungen ist das Gemisch nicht recylingfähig. Eine technische Sortierung ist nicht möglich. Die Deklarationsanalyse stuft das

Gemisch als Z 2 nach LAGA ein. Die zusammensetzung ist dem

beigefügten Lichtbild zu entnehmen.

Stand: 03.2021